

67. 1. Zur Frage der Beachtlichkeit des Widerspruchs gegen die Ehescheidung im Falle des § 55 Absf. 2 EheG.

2. Kann darin, daß der Scheidungsbeklagte unter Berufung auf die alleinige oder überwiegende Schuld des Klägers an der

Zerrüttung der Ehe gemäß § 55 Abs. 2 EheG. der Scheidung widerspricht und deshalb die Abweisung der Klage beantragt, zugleich ein Antrag auf Schuldigerklärung des Klägers für den Fall gefunden werden, daß der Widerspruch nicht beachtet und die Ehe geschieden wird?

Ehegesetz §§ 55, 61.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 15. Juni 1939 i. S. Ehemann Sch. (Kl.)
v. Ehefrau Sch. (Bekl.). IV 41/39.

I. Landgericht Nürnberg-Fürth.

II. Oberlandesgericht Nürnberg.

Die Parteien, von denen der Kläger im Jahre 1894, die Beklagte im Jahre 1893 geboren ist, haben am 24. Juni 1920 die Ehe geschlossen, aus der ein Sohn hervorgegangen ist. Am 10. September 1924 verließ der Kläger die Beklagte. Seitdem leben die Parteien getrennt. Seine Scheidungsklage hat der Kläger auf ehebrecherische, zum mindesten ehewidrige Beziehungen der Beklagten zu B. sowie auf § 55 EheG. gestützt. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt, das Bestehen unerlaubter Beziehungen zu B. bestritten und der Scheidung aus § 55 EheG. nach Abs. 2 dieser Vorschrift widersprochen, weil der Kläger die Zerrüttung der Ehe durch sein ehebrecherisches Verhältnis mit der Arbeiterin B. allein verschuldet habe. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Der Kläger hat Berufung eingelegt und im zweiten Rechtszuge das Bestehen ehebrecherischer oder ehewidriger Beziehungen der Beklagten zu einem weiteren Manne behauptet. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Auf seine Revision wurden die Urteile der Vorinstanzen aufgehoben und die Ehe der Parteien unter Schuldigerklärung des Klägers geschieden.

G r ü n d e:

... Daß sich die Beklagte einer Eheverfehlung schuldig gemacht habe, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum und von der Revision unangefochten verneint. Durchgreifenden rechtlichen Bedenken unterliegt jedoch das Berufungsurteil insoweit, als es den Kläger auch mit seinem auf § 55 EheG. gestützten Scheidungsbegehren abgewiesen hat.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Ehe der Parteien tiefgreifend zerrüttet ist. Wie seine weiteren Ausführungen ergeben,

nimmt es auch an, daß die Zerrüttung unheilbar ist und einen solchen Grad erreicht hat, daß jedenfalls von seiten des Klägers die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten ist. Damit sind die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 EheG. gegeben. Auf die vom Berufungsgericht hervorgehobene einseitige Bereitschaft der Beklagten, die eheliche Gemeinschaft mit dem Kläger fortzusetzen, kann es nicht ankommen (RGZ. Bd. 159 S. 306/307). Die Zerrüttung der Ehe hat nach der Überzeugung des Berufungsgerichts der Kläger ganz verschuldet. Möglich sei zwar, wie es ausführt, daß er nachträglich die Eheschließung mit der Beklagten, die ein verkrüppeltes Rückgrat habe, bereut habe, erst recht als er bei einer anderen Frau mehr geschlechtliche Befriedigung gefunden habe als bei der Beklagten. Doch sei davon auszugehen, daß sich die Beklagte keine Verfehlung habe zuschulden kommen lassen, die dem Kläger hätte Veranlassung geben können, die eheliche Gemeinschaft mit ihr aufzuheben. Der wahre Grund hierfür sei ganz offensichtlich der gewesen, daß der Kläger an der W., mit der er schon vor der Trennung im Jahre 1924 geschlechtlich verkehrt habe, mehr Gefallen gefunden habe als an seiner Frau. — Die Frage kann aufgeworfen werden, ob das Berufungsgericht mit diesen Ausführungen dem Vorbringen des Klägers über die Ursache der Ehezerüttung gerecht wird. In der Berufungsbegründung hatte er hierzu vorgetragen, daß er wegen der körperlichen Mißbildung der Beklagten Widerwillen gegen den Geschlechtsverkehr mit ihr empfunden und sich auch Sorge um die Nachkommenschaft gemacht habe; obendrein habe er die Erfahrung machen müssen, daß die Beklagte nicht fähig gewesen sei, einen Haushalt zu führen; trotzdem habe er 4 Jahre hindurch dem Kinde zuliebe versucht, die Ehe aufrechtzuerhalten; die Beklagte habe dann eines Tages von ihm Geschlechtsverkehr begehrt; dies habe ihn so abgestoßen, daß er von diesem Zeitpunkt ab getrennt von ihr gelebt habe. Dieses Vorbringen hätte dem Berufungsgericht besonderen Anlaß zu der Prüfung geben müssen, inwieweit die Zerrüttung auf die vom Kläger angegebenen Gründe und inwieweit sie auf die dann hinzugekommene Verfehlung des Klägers zurückzuführen ist (vgl. RGZ. Bd. 159 S. 307). Den insoweit gegen das Berufungsurteil bestehenden Bedenken braucht jedoch nicht weiter nachgegangen zu werden. Zu Gunsten der Beklagten kann unterstellt werden, daß der Kläger die Zerrüttung der Ehe ganz verschuldet hat, daß also der

Beklagten nach § 55 Absf. 2 Satz 1 EheG. an sich das Recht zusteht, der Scheidung zu widersprechen. Jedenfalls aber ist ihr Widerspruch im Gegensatz zur Ansicht des Berufungsgerichts nach § 55 Absf. 2 Satz 2 nicht zu beachten.

Der erkennende Senat hat in einer Reihe nach Erlaß des Berufungsurteils ergangener Entscheidungen die Gesichtspunkte erörtert, von denen die nach § 55 Absf. 2 Satz 2 EheG. vorzunehmende Beurteilung, ob der Widerspruch zu beachten ist oder nicht, auszugehen hat. Hier genügt der Hinweis auf die in RGZ. Bd. 159 S. 305 flg. und S. 15 flg. dieses Bandes abgedruckten Urteile. Im Mittelpunkt der Betrachtung haben danach die Belange der Allgemeinheit — nicht die der Parteien — an der Aufrechterhaltung oder Lösung der Ehe zu stehen. Damit steht es nicht im Einklang, wenn das Berufungsgericht seine Auffassung, daß die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich gerechtfertigt sei, ausschließlich damit begründet, daß die Beklagte sich nichts habe zuschulden kommen lassen, daß sie ihren Ehemann schon mehrfach aufgefordert habe, zu ihr zurückzukehren, und auch heute noch bereit sei, die eheliche Gemeinschaft mit ihm fortzusetzen, während andererseits der Kläger die Rückkehr grundlos verweigere und die Scheidung wünsche, um die Ehebrecherin heiraten zu können. Diesen Gesichtspunkten kann von dem in erster Linie maßgebenden bürgerlichen und bevölkerungspolitischen Standpunkt aus keine entscheidende Bedeutung zukommen. Von ihm aus kann es nur darauf ankommen, ob es einen Sinn hat, eine zerrüttete und damit ihres wesentlichsten Gehalts verlustig gegangene Ehe aufrechtzuerhalten. Diese Frage muß hier verneint werden. Die Ehe der Parteien ist schon nach vierjähriger Dauer zerbrochen. Seit über 14 Jahren leben sie getrennt. Ihre Ehe besteht seitdem nur noch als eine hohle Form fort. Die Aufrechterhaltung einer solchen Ehe hat für die Volksgesamtheit keinen Wert. Die Rücksichtnahme auf ihre Belange rechtfertigt es vielmehr, dem Kläger, der sich in einem Alter befindet, in dem er noch eine für die Volksgesamtheit wertvolle neue Ehe eingehen kann, dies trotz seiner schweren Schuld durch Lösung der inhaltlos gewordenen Ehe der Parteien zu ermöglichen. Andere Gründe, die es sittlich gerechtfertigt erscheinen lassen könnten, den Kläger an den durch die Ehe übernommenen Verpflichtungen festzuhalten, liegen nicht vor. Der Sohn der Parteien steht im 19. Lebensjahre. Die Rücksicht auf ihn kann daher die Aufrechterhaltung der Ehe nicht

rechtfertigen. Die Beklagte selbst befindet sich in einem Alter, in dem es ihr voraussichtlich noch möglich ist, sich eine neue Lebensgrundlage aufzubauen. Im übrigen gewährt ihr die gesetzliche Regelung der Unterhaltspflicht (§ 69 Abs. 2 EheG.) in den Grenzen des Möglichen Schutz gegen die für sie mit der Scheidung etwa verbundenen wirtschaftlichen Nachteile. Daß die Beklagte, wie sie noch geltend gemacht hat, durch die Scheidung die ihr zustehende Witwenversorgung einbüßt, kann für sich allein die Aufrechterhaltung der Ehe um so weniger rechtfertigen, als die Parteien in annähernd gleichem Alter stehen und daher völlig ungewiß ist, ob der Fall der Witwenversorgung überhaupt eintreten wird. Außerdem besteht, falls der Kläger mittelbarer Reichsbeamter sein sollte, nach § 102 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) in Verbindung mit Abschn. I zu § 102 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 13. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1421) gegebenenfalls die Möglichkeit, daß ihr ein Unterhaltsbeitrag widerruflich bewilligt wird.

Das Berufungsurteil läßt sich nach alledem nicht aufrechterhalten, sondern unterliegt der Aufhebung. Auf Grund des festgestellten Sachverhältnisses ist der Rechtsstreit zur Endentscheidung dahin reif, daß die Ehe der Parteien geschieden wird, da die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 EheG. gegeben sind und der Widerspruch der Beklagten gegen die Scheidung nicht zu beachten ist.

Gemäß § 61 Abs. 2 in Verbindung mit § 47 EheG. ist auszusprechen, daß den Kläger ein Verschulden trifft, da er, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, seit Jahren ein ehebrecherisches Verhältnis mit der W. unterhält. Die Beklagte hat zwar im zweiten Rechtsgange einen Schuldantrag nach § 61 Abs. 2 nicht ausdrücklich gestellt. Im Zweifel ist aber anzunehmen, daß der Ehegatte, der unter Berufung auf die alleinige oder überwiegende Schuld des die Scheidung begehrenden Ehegatten gemäß § 55 Abs. 2 EheG. der Scheidung widerspricht und aus diesem Grunde die Abweisung der Klage beantragt, damit zugleich die Schuldigerklärung des Klägers für den Fall beantragen will, daß der Widerspruch nicht beachtet und die Ehe geschieden wird. Hier ist dies um so eher anzunehmen, als die Beklagte im ersten Rechtsgang einen vorjorglichen Mitschuldantrag ausdrücklich gestellt hatte. Dieser Antrag war allerdings nicht in der Form des § 297 B.P.O. mitgeteilt, sondern nur in der Sitzungsniederschrift

beurkundet worden. Im vorliegenden Fall erübrigt sich jedoch die Erörterung, ob die Beurkundung eines Schuld- oder Mitschuld-antrags in der Sitzungsniederschrift die Form des § 297 ZPO. zu ersetzen vermag.